



die akademie

17/SN-320/ME

Prof. Dr. Heribert MICHL
Abteilungsvorstand für die Studiengänge

An das
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

25. Jänner 1999

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 115.-GE / 19 98.
Datum: 26. Jan. 1999
Verteilt 27.1.99

Mag. Kopetsky

Dem Ersuchen von Frau Bundesminister Elisabeth G E H R E R entsprechend (Zahl: 13.480/1-III/A/2/98 vom 10.11.1998) wird vom Unterzeichneten die Stellungnahme zum Entwurf eines Akademie-Studiengesetzes 1999 und zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur entsprechenden Änderung des Schulorganisations-Gesetzes in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnisnahme übermittelt.

Anlage w.o.a.

Prof. Dr. Heribert MICHL
 Abteilungsvorstand für die Studiengänge
 Pädagogische Akademie des Bundes in der Steiermark
 A-8010 GRAZ / Hasnerplatz 12

Graz, am 25. Jänner 1999

An das
 Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Akademie-Studiengesetzes 1999 (kurz: AStG)
 und zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz
 geändert werden soll (zu Zahl 13.480/1-III/A/2/98 vom 10.11.1998)**

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Pädagogischen Akademien (Akademie-Studiengesetz 1999 - AStG) und den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das entsprechende Schulorganisationsgesetz geändert werden soll, werden folgende Feststellungen getroffen:

- + Der Entwurf zum AStG 1999 suggeriert insgesamt und fälschlich die Möglichkeit, die Pädagogischen Akademien aus ihrem derzeitigen Status einer "Schule" in den einer Hochschule überzuführen. Das ist eine Täuschung.
 Denn: Eine Schule kann keine universitären Abschlüsse vermitteln und akademische Titel verleihen. Das wird auch solange nicht möglich sein als die Pädagogischen Akademien im Schulorganisationsgesetz verankert bleiben. (Vgl. dazu: Art. 17 /Abs. 1 des Staatsgrundgesetzes und andere einschlägige verfassungsrechtliche Bestimmungen!)
- + Eine festgeschriebene legistische Fixierung der Pädagogischen Akademien in ihrem derzeitigen Status einer "Schule" würde die AbsolventInnen der Pädagogischen Akademien als einzige europaweit nicht universitär ausgebildete LehrerInnen benachteiligen.
- + Ein solcher Akt würde den erklärten bildungspolitischen Zielsetzungen der EU-Bildungsminister um eine "Harmonisierung der europäischen Hochschulsysteme" ("Pariser Erklärung" vom 25.5.1998) eklatant widerstreben und bedeutete eine Abkoppelung von international schon längst eingeführten universitären Ausbildungsstandards für LehrerInnen.
- + Die qualitative Weiterentwicklung der österreichischen Schule erfordert wissenschaftlich ausgebildete LehrerInnen.
 Die Schulreformkommission / Lehrerkommission hat bereits am 29.1.1992 die für einen Innovationsschub der österreichischen Schule notwendige Umwandlung der Pädagogischen Akademien in "Pädagogische Hochschulen" empfohlen. (Vgl. dazu den

Endbericht der vom BMUK eingerichteten Arbeitsgruppe 'Entwicklungsausschuß - Qualifikation für pädagogische Berufe': RIEDER, A., Motive und Chancen für eine Umwandlung der Pädagogischen Akademien in Pädagogischen Hochschulen; in: UNSER WEG, 48 Jg., Heft 3/ 1993, S. 82 - 101)

- + Entgegen dieser bildungspolitischen Willenserklärung würde ein AStG die österreichische LehrerInnenbildung weiter an das Schulorganisationsgesetz fesseln und ihre endliche Weiterentwicklung zu einer universitären Bildungsinstitution für Jahrzehnte verhindern.
Das bedeutete einen Rückschritt in der Geschichte der österreichischen LehrerInnenbildung mit pädagogisch und politisch fatalen Konsequenzen.
- + Der Entwurf zum AStG täuscht durch die willkürliche Entlehnung und Verwendung von Termini Technici aus dem Universitätsorganisationsgesetz und Universitätsstudiengesetz Hochschulstrukturen vor, die von den Autoren selbst in den "Erläuterungen" zum AStG in ihrer lediglich "deklarativen Bedeutung" wieder in Frage gestellt werden.
- + Der Entwurf verspricht "Autonomie" und "De-Regulierung".
In § 3 des Entwurfs werden die EU-Anerkennungsrichtlinien unrichtig und dem Art. 17/ Abs. 1 des österreichischen Staatsgrundgesetzes widersprechend interpretiert. Es ist verfassungsrechtlich nicht möglich, durch eine Novelle zum Schulorganisations-Gesetz Pädagogischen Akademien als Bildungsinstitutionen mit "Hochschulautonomie" einzurichten.
- + In Wahrheit werden in den §§ 2, 3, 17, 18, 21, 22 u.a. des AStG-Entwurfs die zentralistischen, regulierenden und hierarchisch-autoritativen Intentionen dieses Gesetzes deutlich, was aus demokratiepolitischer Sicht diesen Entwurf als nicht zeitgemäß und anachronistisch erscheinen lässt (Die im Begleitbrief zur Begutachtungseinladung von Frau BM Gehrer angeführten inhaltlichen Richtlinien des AStG entsprechen inhaltlich in keinem einzigen Punkt den tatsächlichen legistischen Vorgaben des AStG!)

So muß ein AStG in der vorliegenden Fassung insgesamt als Verschlechterung des derzeitigen pädagogischen und bildungspolitischen Status der Pädagogischen Akademien angesehen und als verhängnisvoller und daher entbehrlicher Rück-Schritt in einer längst notwendigen Weiterentwicklung der österreichischen LehrerInnenbildung klassifiziert werden.

Der Entwurf zum AStG 1999 und der Entwurf zu entsprechenden Änderung des Schulorganisationsgesetzes werden deshalb mit großer Entschiedenheit abgelehnt.



